

**AUSSENBEREICHSSATZUNG
"NEUNUSSBERG-SÜD"
DER
STADT VIECHTACH**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt erläßt die Stadt Viechtach folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Neunußberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung der Außenbereichssatzung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zulässige Vorhaben

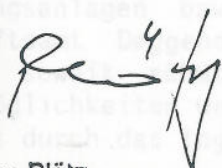
1. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,2 festgelegt. Die max. überbaubare Grundfläche darf 180 m² (einschließlich Garagen und Nebengebäude) nicht überschreiten.
2. Die zulässige Traufhöhe wird auf 6,0 m festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 16.01.1995
STADT VIECHTACH



Plötz
1. Bürgermeister